

Allgemeine Informationen zur Gemeinderatswahl 2024

Wann wird gewählt?

Am 09. Juni 2024

Was ist der Gemeinderat?

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger. Er besteht aus dem Oberbürgermeister und gewählten Mitgliedern. Wie viele Mitglieder zu wählen sind, hängt von der Größe der Gemeinde ab.

In Weinheim werden 34 Gemeinderäte gewählt.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind folgende Einwohnerinnen und Einwohner:

- Wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union* besitzt.
- Wer am Wahltag mindestens 16 Jahre alt ist (letzter Geburtstag: 09. Juni 2008).
- Wer seit mindestens drei Monaten im Landkreis mit Hauptwohnung wohnt oder „Rückkehrer“ ist (spätester Zuzugstag: 09. März 2024). Rückkehrer sind Personen, die durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis das Bürgerrecht verloren haben, aber vor Ablauf von 3 Jahren wieder in den Landkreis mit Hauptwohnung zurückgekehrt sind.
- Wer am Wahltag nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Was entscheidet der Gemeinderat?

Der Gemeinderat entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten in der Gemeinde, also zum Beispiel:

- Über Bebauungspläne, die bestimmen, wo und wie in der Gemeinde gebaut werden darf.
- Über den Bau von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder).
- Über die Anlage von Sportplätzen und Spielplätzen.
- Über den Kauf und Verkauf von Grundstücken der Gemeinde.
- Über die Höhe der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, der Hundesteuer und der Gebühren.
- Über die Verwendung der Steuern und anderen Einnahmen der Gemeinde im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans.

Außerdem wählt der Gemeinderat die leitenden Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung.

Wer wird gewählt?

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister und den gewählten Vertreterinnen und Vertretern – in Weinheim 36.

In Weinheim wird der Gemeinderat nach den Bestimmungen über die unechte Teilortswahl nach § 27 Gemeindeordnung gewählt.

Dazu wurden 6 Wohnbezirke gebildet. Zur Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze wird jedem Wohnbezirk vorab jeweils 1 Sitz zugeteilt; die übrigen Sitze werden in dem Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. September 2022 im Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auf die Wohnbezirke verteilt.

1. Stadtbezirk Weinheim	23
2. Ortschaft Hohensachsen und Ortschaft Ritschweier	2
3. Ortschaft Lützelsachsen	4
4. Ortschaft Oberflockenbach	2
5. Ortschaft Rippenweier	1
6. Ortschaft Sulzbach	2

* Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (Quelle: Auswärtiges Amt, Stand: 24.04.2024).

Wer ist wählbar?

Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten werden in den meisten Gemeinden von Parteien und mitgliedschaftlich oder nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen unterbreitet. Jede Partei oder Wählervereinigung kann in der Regel so viele Kandidaten vorschlagen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Für die Gemeinderatswahl am 09. Juni 2024 wurden 7 Wahlvorschläge zugelassen. Auf dem Stimmzettel sind alle Kandidaten/Kandidatinnen, die zu derselben Partei oder derselben Wählervereinigung gehören, untereinander geschrieben. Die Reihenfolge der Bewerber/innen auf dem Stimmzettel bestimmt die Partei oder Wählervereinigung selbst.

Wählbar in den Gemeinderat sind folgende Personengruppen:

- Wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union* (Unionsbürger/-innen) besitzt.
- Wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (letzter Geburtstag: 09. Juni 2006).
- Wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Landkreises mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldet oder „Rückkehrer“ ist (spätester Zuzugstag: 09. März 2024). Rückkehrer sind Personen, die durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis das Wahlrecht verloren haben, aber vor Ablauf von 3 Jahren wieder in den Landkreis mit Hauptwohnung zurückgekehrt sind.
- Wer am Wahltag nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Wie viele Stimmen hat jede Wählerin oder jeder Wähler?

Jeder Wähler und jede Wählerin hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu wählen sind. In Weinheim sind dies 34.

Mit ihren/seinen Stimmen kann die Wählerin oder der Wähler beliebige Kandidatinnen oder Kandidaten **aus den verschiedenen Listen** wählen. Sie/Er kann jeder Kandidatin und jedem Kandidaten **eine, zwei oder drei Stimmen** geben. Insgesamt darf sie/er aber nicht mehr Stimmen abgeben, als in der Gemeinde Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Was Sie bei der Stimmabgabe noch zu beachten haben, sagt Ihnen ein Merkblatt, das Sie rechtzeitig vor der Wahl von Ihrer Gemeinde zusammen mit den Stimmzetteln zugeschickt bekommen.

Wo und wie wird gewählt?

Am Sonntag, den 09. Juni 2024, werden in Weinheim **51 Wahllokale** eingerichtet, in denen Sie Ihre Stimmen abgeben können. Für jeden Wähler ist nur ein Wahllokal zuständig.

Einige Wochen vor der Wahl erhalten Sie, ohne dass sie etwas tun müssen, ein Schreiben (**Wahlbenachrichtigung**), in dem die Verwaltung mitteilt, dass Sie wählen dürfen und in welchem Wahllokal Sie wählen dürfen. Für Bürger/-innen, die innerhalb der letzten drei Jahre aus der Gemeinde weggezogen sind, und nach dem 09. März 2024 nach Weinheim zurückkehren, gilt eine besondere Regelung: Sie werden nur dann in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen.

Keine Wahlbenachrichtigung erhalten?

Wenn Sie nicht **spätestens bis zum 18. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten Sie sich beim Wahlamt erkundigen, warum Sie nicht benachrichtigt wurden.

Wahlzeit am Wahltag?

Am Wahltag hat Ihr Wahllokal von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet. Im Wahllokal erhält jede/r Wähler/-in einen Umschlag, in den der ausgefüllte Stimmzettel gesteckt wird. Wer einen Stimmzettel verschrieben hat oder nicht mehr findet, bekommt im Wahllokal einen neuen Stimmzettel und kann ihn dort ausfüllen.

* Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (Quelle: Auswärtiges Amt, Stand: 24.04.2024).



Bitte Wahlbenachrichtigung und den Ausweis oder Pass in das Wahllokal mitbringen.
Wer seine Wahlbenachrichtigung nicht mehr findet, kann im Wahllokal auch den Pass oder Ausweis vorzeigen, um wählen zu können.

Alle Weinheimer Wahllokale

In Weinheim gibt es insgesamt 51 Wahlbezirke, die in 20 Wahlgebäuden (rg = rollstuhlgerecht) untergebracht sind.

Ansprechpartner

Stadt Weinheim
Bürger- und Ordnungsamt
Herr Böhm
Dürrestraße 2
69469 Weinheim
Tel.: 06201 / 82 - 358
Fax: 06201 / 82 - 508
E-Mail: wahlamt@weinheim.de